

SATZUNG

über die Festsetzung, Anbringung, Gestaltung und Instandhaltung von Hausnummern

§ 1

Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Die Art und Weise der Nummerierung regelt der Bürgermeister durch die Verwaltungsvorschriften.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Gestaltung

- (1) Für die Hausnummern sind Schilder mit weißen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf blauem Untergrund zu verwenden. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Größen haben:

bei einer einstelligen Zahl	=	120/120 mm
bei einer zweistelligen Zahl	=	150/120 mm
bei einer dreistelligen Zahl	=	200/120 mm

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe verwendet werden.
- (3) Bei Neubauten sind vorrangig Hausnummernleuchten zu verwenden. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummerierung entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften auf eigene Kosten durchzuführen.
- (5) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (6) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Satzung angebracht wurden und die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, müssen nach Inkrafttreten dieser Satzung dementsprechend geändert werden.

§ 3

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amts wegen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 25. Februar 1994 in Kraft getreten.